



Foto: SMI Sachsen

Gesetzlich verankert: Um die Einsatzbereitschaft abzusichern, können Kommunen Stützpunkt- oder Zweckverbandswehren einrichten.

Umfassende Gesetzesnovelle

Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst werden gestärkt

Über 60 der 74 Paragraphen werden mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ (SächsBRKG) geändert, überarbeitet oder ergänzt. „Wir stärken die kommunale Zusammenarbeit u. a. mit Stützpunktfeuerwehren, ergänzen unterhalb des Katastrophenfalls mit der Einsatzkategorie Großschadeneignis klare Führungsstrukturen und legen zugleich den Rahmen fest, wie sich der Freistaat zukünftig an den Kosten solcher Großschadeneignisse finanziell beteiligt“, sagte der Staatsminister des Innern Armin Schuster bei der Einbringung der Gesetzesnovelle in den Landtag im April 2023. „Viele der Anpassungen wurden noch im bereits laufenden Verfahren entwickelt, um zeitnah aktuelle Erkenntnisse etwa aus der Katastrophe im Ahrtal 2021 und den Waldbränden in Sachsen 2022 einfließen zu lassen. Diese Dynamik muss das Gesetz auch weiter prägen, um stets auf aktuelle Herausforderungen reagieren zu können.“

Großschadeneignis

Erstmals im Gesetz verankert ist, dass der Freistaat den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Hilfen gewähren kann, die durch einen Einsatz ihrer Feuerwehr entstehen. Eine Voraussetzung ist, dass zur Bewältigung des Schadeneignisses mindestens eine Führungsgruppe eingesetzt war (Führungsstufe C) und der Einsatz über mehrere Tage erfolgte.

Ein Großschadeneignis wird definiert „als Geschehen, das u. a. eine große Anzahl von Menschen gefährdet und zu dessen Bekämpfung die Kräfte des örtlichen Brandschutzes nicht ausreichen. Der Kreisbrandmeister übernimmt für die betroffenen Gemeinden die Einsatzleitung.“

Außerdem kann Führungsunterstützung durch den Freistaat in Anspruch genommen werden – Bezirksbrandmeister, der Landesbranddirektor und auch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stehen dann mit Fachpersonal zur Verfügung.

Stützpunktfeuerwehren

Kommunen können künftig – in Zusammenarbeit mit Partnergemeinden – zur dauerhaften Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft eine Stützpunktfeuerwehr einrichten. Diese ergänzt die Gemeindefeuerwehren, z. B. indem Kameradinnen und Kameraden einer leistungsfähigen Feuerwehr in einer großen Gemeinde umliegende kleine Gemeinden im Rahmen verbindlicher Vereinbarungen bei der Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft unterstützen. Auch eine Zweckverbandsfeuerwehr ist rechtlich möglich. Ebenfalls neu ist, dass Ehrenamtliche der Freiwilligen Feuerwehr für ärztliche Eignungsuntersuchungen zukünftig unter Lohnfortzahlung freigestellt werden.

Paragraf für Kinder- und Jugendfeuerwehren

Darüber hinaus gibt es weitere Änderungen und Ergänzungen im SächsBRKG:

- Kinder- und Jugendfeuerwehren sind erstmals mit einem eigenen Paragraphen im Gesetz verankert. Sie können zudem kombiniert betrieben werden.
- Landeseinheitliche Stundensätze für die Berechnung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr werden eingeführt.
- Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine landesweite Materialvorhaltung für Katastrophen einrichten und unterhalten.



Foto: SMI Sachsen / Christoph Reichelt

Innenminister Armin Schuster: „Das Gesetz stärkt den sächsischen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz entscheidend. Für mich ist es bundesweit eines der modernsten in diesem Bereich.“

- Wie wichtig die neutrale Dienstausbildung von Freiwilligen Feuerwehrleuten ist, wird durch die Konkretisierung des Begriffs „Eignung“ unterstrichen – eine präventive Maßnahme, um bei möglichem Fehlverhalten besser reagieren zu können.
- Die Landesfeuerwehrschule unterstützt die Aus- und Fortbildung, die Kreisbrandmeister wahrnehmen, mit einheitlichen Aus- und Fortbildungsunterlagen.

SMI Sachsen



SÄCHSISCHE VERBANDSNACHRICHTEN
DES LFV SACHSEN

MITTEILUNGSBLATT

IMPRESSUM

Sächsische Verbandsnachrichten
25. Jahrgang
Informationsblatt des Vorstands des Landesfeuerwehrverbands Sachsen e. V. und der dem Landesverband angeschlossenen Feuerwehren
Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

Endredaktion: Redaktion **FEUERWEHR**

Herausgeber:
FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Redaktionsanschrift:
Redaktion **FEUERWEHR**,
Ernst-Augustin-Str. 12, 12489 Berlin
Tel.: 08233 381-604, Fax: 030 62842028
redaktion@feuerwehr-ub.de
www.feuerwehr-ub.de

Layout: Popp Medien

Die **Sächsischen Verbandsnachrichten** erscheinen monatlich kostenlos als Beilage zur **FEUERWEHR**.

Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden gern entgegengenommen.
Nachdruck nur mit Quellenangabe.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
06.07.2023

Bevölkerungsschutz ist unser Auftrag!

Nach Krisen und Katastrophen mit Toten und Schwerverletzten sowie Schäden in Milliardenhöhe werden seit mehr als zwei Jahren wesentliche politische Entscheidungen gefordert. Auf den Punkt genau diskutierte der Freistaat Sachsen den aktuellen Entwurf zum Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Dr. Kerstin Thöns sprach mit Landesbranddirektor Dr.-Ing. Dirk Schneider.

Thöns: Welchen Stellenwert hat das Gesetz mit Blick auf den Bevölkerungsschutz und damit auch auf die Arbeit der sächsischen Feuerwehren?

Schneider: Dieses Gesetz hat fundamentale Bedeutung für die Qualität der gesamten nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Es regelt Abläufe, Verfahrensweisen, Aufgaben, Leitungs- und Verantwortungsbefugnisse in Verwaltung und Einsatzdienst. Mängel, fehlende Weitsicht, eigennützige oder sachfremde Erwägungen und außer Acht gelassene Erfordernisse der Praxis rächen sich zum Nachteil des Bürgers, aber auch des Staates. Wir können uns in diesem Gesetz keine Mängel leisten, um der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und Einsatzkräfte gerecht zu werden. Es dient primär den in Not geratenen Menschen. Also in kritischen, oftmals lebensbedrohlichen Zwangslagen sich befindlichen Bürgern, die sich zu 100% auf uns verlassen. Und das allein ist Verpflichtung genug gewesen, bei der Novellierung größten Wert darauf zu legen, dass ein modernes Gesetz entsteht, bekannte Mängel darin behoben werden und für künftige sich abzeichnende Entwicklungen vorausgedacht wird. Der Prozess, zu dieser Qualität zu gelangen, ist infolge der Verfahrenswege durchaus kompliziert.

Thöns: Was waren die Beweggründe für die Novellierung des bisher gültigen Gesetzes?

Schneider: Das bisherige Gesetz fand im Bundesgebiet durch die Verknüpfung von Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sogar wissenschaftliche Beachtung und Anerkennung. Im Bereich der Einsatzführung und der Kommandostruktur weist es aber ernste fachliche Mängel auf. Daher empfahl es sich, in der Novellierung des SächsBRKG ein klar strukturiertes, alarmdienstfähiges und fachlich versiertes Führungssystem zu schaffen, das der Gefahrenabwehr dienlich ist. Und zwar gemeinde- und kreisübergreifend sowie für Lagen, die das ganze Land betreffen. Eine straffe Führungsstruktur, so wie auch in anderen Bundesländern gegeben und voll-

zogen, begrenzt Schadenfälle in ihrer Dauer und spart erhebliche Finanzmittel des Staates. Je straffer und schneller diese Struktur wirken kann, desto höher die Qualität der Ergebnisse.

Thöns: Passen Ehrenamt und Bevölkerungsschutz im Großschadenfall noch zusammen?

Schneider: Das Ehrenamt hat vielfach und ohne Unterlass bewiesen, dass die Aufgaben bei großen Schadenereignissen bewältigt wurden. Das Ehrenamt ist also nicht das kritische Element bzw. der Schwachpunkt des Systems. Der in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten ständig erkennbare Schwachpunkt ist ein nicht in allen Ebenen des Staates vorhandenes, alarmdienstfähiges und wirksames Führungssystem, welches verlässlich, in kürzester Zeit, mit wirklich trainierten, erfahrenen, entscheidungsbefugten Gefahrenabwehr-Experten besetzt ist. Fehlende klar definierte hierarchische Kommandostrukturen, aus denen sich entsprechende Anordnungsbefugnisse ableiten, sind in der Gefahrenabwehr ebenfalls kontraproduktiv. Anders ausgedrückt: Ein Rudel Wölfe, von einem Schaf geführt, ist wenig effizient. Hingegen kann eine Herde Schafe, von einem Wolf geführt, erstaunliches leisten.

Thöns: Das Ehrenamt in den Feuerwehren wird politisch unterstützt, gefördert und mit viel Respekt bedacht. Ist dieses Modell auch weiterhin zukunftsfest?

Schneider: Das Ehrenamt spart den für den Brandschutz verantwortlichen Kommunen jedes Jahr Millionen Euro an Personalkosten. Denn ohne das Ehrenamt müssten die Gemeinden zur Sicherstellung des Brandschutzes hauptamtliches Personal einstellen oder eine Pflichtfeuerwehr einberufen. Der Wert der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die Aufgaben des Staates wahrnehmen, ist also enorm. Die Zukunftsfestigkeit des Systems der Ehrenamtlichkeit sehe ich nicht ganz so positiv, wie es oft dargestellt wird. Die Belastungen für den Bürger steigen merklich. Zu diesen Belastungen noch ein Ehrenamt mit staatlichen Aufgaben zu stemmen, wird zunehmend schwerer. Zudem erhöhen sich auch die Anforderungen im Ehrenamt: durch lange Lehrgänge mit wenig angenehmen Prüfungen, Fitnessanforderungen, reale Gefahren im Einsatzdienst, juristische Auseinandersetzungen infolge dienstlicher Handlungen oder einen steten Anstieg von Verwaltungsarbeiten. Das Fell der Ehrenamtlichen, insbesondere der stark geforderten Führungskräfte, wird dünner und die Schultern werden schmaler. Es empfiehlt sich daher, möchte man die



Foto: SMI Sachsen

Dr.-Ing. Dirk Schneider: Er ist seit 2019 Landesbranddirektor im Freistaat Sachsen.

Ehrenamtlichkeit weiter sicherstellen, jenen Ehrenamtlichen, die Pflichtaufgaben des Staates erfüllen, entgegenzukommen und sie zu entlasten. Damit diesen Leistungsträgern der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit gegeben wird, sich auch engagieren zu können. Hierfür gibt es etliche Möglichkeiten seitens des Staates.

Thöns: Was können oder sollten Kommunen tun, um für die ehrenamtliche Arbeit in der Feuerwehr erfolgreich zu werben?

Schneider: Ich muss die Fragestellung ändern in: Was müssen Kommunen tun? Denn wenn die Kommunen es unterlassen, mittels geeigneter Personalwerbung einen ausreichenden Personalbestand zu gewährleisten, mithilfe dessen der abwehrende Brandschutz zu sichern ist, wird es entweder sehr teuer oder juristisch unangenehm – oder beides. Damit es erst gar nicht so weit kommt, ist es sinnvoll, mittels spezifischer Maßnahmen, die sich von Gemeinde zu Gemeinde durchaus deutlich unterscheiden können, für ständigen Nachwuchs zu sorgen. In der Personalwerbung gibt es zahlreiche Möglichkeiten, neues Personal erfolgreich für sich zu gewinnen. Der kommunalen Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, dass es sich um eine Aufgabe der Kommune handelt und nicht der Feuerwehr! Die Feuerwehr wird die Kommune in ihren Bestrebungen sicherlich unterstützen, aber wenn die Feuerwehr nicht durch die Kommune unterstützt wird, wird die Personalwerbung im Regelfall nicht erfolgreich verlaufen.

Das Gespräch führte Dr. Kerstin Thöns, Pressesprecherin des LFV Sachsen e. V.

PS: Das Interview wurde für die Landesbeilage des LFV Sachsen gekürzt.